



DIE ROTE HILFE

1.2025

ZEITUNG DER ROTEN HILFE E.V. | 2 EURO | 51. JAHRGANG | C 2778 F | WWW.ROTE-HILFE.DE

S. 12
REPRESSION

Repression kennt keine Grenzen. Zwei Jahre Budapest-Komplex

S. 18

Keene kurze Nacht – Comic zum Budapest-Verfahren

S. 19

Streik = verfassungsfeindlich? Arbeitsgericht bestätigt Berufsverbot

S. 33
SCHWERPUNKT

#Justice4Mouhamed – Der Kampf um Gerechtigkeit geht weiter

S. 35

Polizeigewalt gegen Geflüchtete – Tötungen im Dunkelfeld



■ Der Rote Hilfe e.V. ist es wichtig, männlich oder binär dominierte gesellschaftliche Verhältnisse in ihren Publikationen nicht sprachlich zu reproduzieren. Deshalb bittet das Redaktionskollektiv der RHZ alle Autor_innen darum, in ihren Beiträgen Gender-Gap oder Gender-Sternchen zu nutzen. Sofern im Heft Beiträge abgedruckt sind, bei denen dies nicht der Fall ist, liegt das in einer ausdrücklichen Entscheidung der Autor_innen begründet oder daran, dass bspw. ein historischer Text nachgedruckt wird. In beiden Fällen möchte das Redaktionskollektiv nicht durch eigenhändiges Gendern ein Bewusstsein vorspiegeln, das bei den Autor_innen beim Verfassen des Beitrags – aus welchen Gründen auch immer – tatsächlich nicht vorhanden war.



WER IST DIE ROTE HILFE?

Die Rote Hilfe e.V. ist eine parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation. Die Rote Hilfe organisiert nach ihren Möglichkeiten die Solidarität für alle, unabhängig von Parteizugehörigkeit oder Weltanschauung, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer politischen Betätigung verfolgt werden. Politische Betätigung in diesem Sinne ist z.B. das Eintreten für die Ziele der ArbeiterInnenbewegung, der antifaschistische, antisexistische, antirassistische, demokratische oder gewerkschaftliche Kampf sowie der Kampf gegen Antisemitismus, Militarismus und Krieg. Unsere Unterstützung gilt denjenigen, die deswegen ihren Arbeitsplatz verlieren, Berufsverbot erhalten, vor Gericht gestellt und zu Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt werden oder sonstige Nachteile erleiden. Darüber hinaus gilt die Solidarität der Roten Hilfe den von der Reaktion politisch Verfolgten in allen Ländern der Erde.

Aus der Satzung

► **Fingerprint zur Prüfung von PGP-Schlüsseln der Roten Hilfe e.V.:**
3217 EC6F AA70 7697 F262
BD69 8B1A 19B5 9042 69F8

EDITORIAL

IN EIGENER SACHE

04 Geld her! Dafür brauchen wir eure Mitgliedsbeiträge ...

REPRESSION

- 06 Wiederankommen in Freiheit – Ein Erfahrungsbericht
- 08 Ersatzfreiheitsstrafe nach antimilitaristischer Aktion in Büchel
- 10 „Ihre Welt, unser Planet!“ – Prozessbericht
- 12 Repression kennt keine Grenzen. Zwei Jahre Budapest-Komplex
- 14 Das Leben steht still. Permanenter Ausnahmezustand für die Eltern angeklagter Antifas im Budapest-Komplex
- 16 Wir haben uns gestellt
- 17 Erklärung der Untergetauchten
- 18 Keene kurze Nacht – Comic zur Repression gegen Angeklagte im Budapest-Verfahren
- 19 Streik = verfassungsfeindlich? Arbeitsgericht bestätigt Berufsverbot an TU München
- 21 Anschlag auf die Pressefreiheit – Die Tageszeitung *junge Welt* wehrt sich weiter gegen ihre Bekämpfung durch den Geheimdienst
- 24 Öffentlichkeit wirkt – Geheimdienst streicht Antimilitaristische Aktion Berlin aus Verfassungsschutzbericht

SCHWERPUNKT

- 26 Auswertung von Polizeischüssen – Zahl der Toten seit Beginn der Zählung im Jahr 1976 auf Höchststand
- 29 Nicht nur ein Rassismusproblem – Recherchegruppe dokumentiert künftig alle Todesfälle durch Polizeigewalt und in Gewahrsam
- 31 „Name unbekannt“ – Tote bei Polizeieinsätzen: weder staatlich dokumentiert, noch aufgearbeitet
- 33 #Justice4Mouhamed – Nach den fünf Freisprüchen: Der Kampf um Gerechtigkeit geht weiter
- 35 Polizeigewalt gegen Geflüchtete – Tötungen und Verletzungen im behördlichen Dunkelfeld
- 38 Oury Jalloh – Eine Dokumentation des polizeilichen und juristischen Versagens
- 41 „12 Kugeln – 12 Fragen“ – Der Fall Tennessee Eisenberg
- 43 Zehn Tote nach Einsatz von Taser – Einführung in weiteren Bundesländern steht bevor

AZADI

45 Azadi – Informationen des Rechtshilfefonds für Kurdinnen und Kurden in Deutschland

HISTORISCHES

48 Fundstück des Monats – *Knast Info Köln*: Solidarität mit Knastkämpfern

AUS ROTER VORZEIT

49 „Die Bezirkszeitung ‚Der Ankläger‘ ist zuletzt Anfang November erschienen“ – Die Rote Hilfe Deutschlands (RHD) in Hannover

Polizeigewalt gegen Geflüchtete

Tötungen und Verletzungen im behördlichen Dunkelfeld

Antirassistische Initiative Berlin

In einer Gesellschaft, in der es keine Gerechtigkeit für Opfer polizeilicher Gewalt gibt, kann die Polizei als Ausübende des Gewaltmonopols und ohne wirkliche Kontrolle agieren, ohne die Konsequenzen tragen zu müssen.

Alles Einzelfälle? Mitnichten – die Ursachen für zahlreiche Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei liegen im System. Der gesellschaftliche und institutionelle Rassismus forciert und unterstützt die Legitimität von brutalen Gewaltanwendungen gegen Geflüchtete und People of Color.

Harsefeld im niedersächsischen Landkreis Stade

Es ist Sonntag, der 3. Oktober 2021, als der 40-jährige Kamal Ibrahim aus dem Sudan in seiner Flüchtlingsunterkunft spät abends von drei Polizeibeamt:innen niedergeschossen wird. Er erliegt den schweren Verletzungen noch vor Ort.

Es ist bereits der dritte Polizei-Einsatz an diesem Tag: Mitbewohner hatten schon Stunden vorher um Hilfe gebeten, weil der psychisch schwer kranke Herr Ibrahim sie mit einem Messer bedrohte und auch Gegenstände zerstörte.

Die Polizeibeamt:innen kamen gegen 12.00 Uhr, verschafften sich einen Überblick, schätzten die Situation als beruhigt ein und fuhren wieder weg.

Als Kamal Ibrahim dann erneut aggressiv agierte, kamen dieselben Beamt:innen gegen 14.00 Uhr zurück. Wieder baten die Bewohner:innen, ihren Mitbewohner in ein Krankenhaus zu bringen.

Erst als Kamal Ibrahim von selbst anbot, wegen seiner Alkoholisierung freiwillig mitzukommen, um in einer Zelle



Oury-Jalloh-Demo in Berlin am 7. Januar 2007. Foto: ARI-Dokumentation

sitzend weitere Eskalationen zu verhindern, nahmen sie ihn mit.

Nach einer Beratung der Polizei mit der diensthabenden Richterin am Amtsgericht Buxtehude wurde entschieden, dass „keine rechtliche Handhabe für eine Ingewahrsamnahme“ vorliege, weil Herr Ibrahim sich wieder beruhigt hätte. Deshalb wurde er gegen Abend zurück in die Unterkunft gebracht.

Nach dem dritten Hilferuf erschien gegen 23.30 Uhr wieder die Polizei, diesmal andere Personen, drei Beamte und eine Beamtin. Kamal Ibrahim hatte sich zu der Zeit im ersten Stock in sein Zimmer zurückgezogen. Auf der Etage waren noch zwei Mitbewohner – andere Bewohner wurden angewiesen, im Erdgeschoss zu bleiben. Sie alle hörten dann die Rufe der Beamt:innen, dass er das Messer fallen lassen solle.

Insgesamt gaben drei Beamt:innen 13 Schüsse ab, von denen elf Herrn Ibrahim trafen. Eine Kugel traf ihn im Kopf- und

Halsbereich, zwei in der Brust, eine zerfetzte seine rechte Hand und ein Streifschuss traf ihn in Bauch-Nierenhöhe. Zwei dieser Projektile durchschlugen auch die Tür des Zimmers eines Mitbewohners, und flogen knapp an dessen Bauch vorbei. Dieser und ein weiterer Bewohner wurden aus ihren Zimmern geholt und ins Erdgeschoss gebracht.

Der leblose Körper von Kamal Ibrahim wurde wegtransportiert – von seinem Tod erfahren die Mitbewohner nach ihren Aussagen aus der Presse – nicht von der Polizei.

Schon Wochen vorher hatten Mitbewohner die Gemeinde über seine Verhaltensauffälligkeiten informiert und um Hilfe für ihn gebeten. Auch noch eine Woche vor den Schüssen, am 27. September, war ein Mitbewohner ins Rathaus gegangen und hatte dort erneut vom schlechten Gesundheitszustand des Kamal Ibrahim berichtet. Ihm wurde gesagt, dass seine Krankheit dort bekannt sei,

man würde sich kümmern. Er selbst war dabei, als ein Betreuer den sozialpsychiatrischen Dienst informierte. Tatsächlich passierte danach allerdings nichts.

Am 5. April 2022 stellt die Staatsanwaltschaft Stade die Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Totschlag gegen die vier Polizeibeamten ein. „Rechtlich sind alle Schüsse für die angegriffenen Polizeibeamten als Notwehr und für einen aus der angrenzenden Küche schießenden Polizeibeamten als sogenannte Nothilfe gerechtfertigt gewesen. Den Polizeibeamten blieb ... keine andere Wahl, als die Schusswaffe einzusetzen. Es war den Polizeibeamten in der konkreten Situation nicht zuzumuten, den Angriff auf eine andere Weise abzuwehren“, so die Staatsanwaltschaft gegenüber der Presse.

Nach der Beschwerde eines Angehörigen bestätigt auch die Generalstaatsanwaltschaft Celle diese Entscheidung aus Stade im Juli 2022.

Rassistische Normalität

Grundlegende Ursache für Gewalt von Polizeibeamt:innen gegen People of Color ist der strukturelle und gesellschaftliche Rassismus in Deutschland.

Geflüchtete sind polizeilichen Aktionen durch ihre weitgehende Entrechtung in besonderem Maße ausgesetzt. Seien es sprachliche Barrieren, seien es Orte der Isolation – Haftzellen, Flüchtlingslager oder Abschiebeflugzeuge – in denen Gewaltanwendungen auf der Tagesordnung stehen und im Verborgenen bleiben.

Auch der öffentliche Raum ist für People of Color nicht sicher. Jede polizeiliche Kontrolle (Racial Profiling) kann besonders für Geflüchtete zur existenziellen Krise führen. Die Angst vor Festnahme oder Abschiebung schlägt in Panik um und kann unmittelbar eine psychische Krise auslösen. Bei Menschen, die durch Krieg, Folter, Flucht traumatisiert sind, kann es in Gegenwart mehrerer bewaffneter Uniformierter zu Verzweiflungstaten kommen: Flucht oder Angriff – das ist die Frage, und beides kann lebensgefährlich werden.

Robo-Cops statt Psycholog:innen

In den meisten Fällen erhält die Polizei schon beim eingehenden Notruf Informationen, die eindeutig auf eine psychische Ausnahmesituation hinweisen. Kritische

Kriminolog:innen raten seit langem dringend, zu solchen Einsätzen eine psychologische Fachkraft – gegebenenfalls auch Sprachmittler:innen – mitzunehmen, die den Kontakt zu der Person aufnehmen können.

Das Aufmarschieren bewaffneter Uniformierter mit Plastikrüstung, Helmen, Masken und Visieren wirkt dagegen in der Regel eskalierend – deshalb sollten diese sich zunächst sehr zurückhalten. Das allerdings passiert in den wenigsten Fällen. Mit Western-Mentalität fühlen sie sich beauftragt, die Situation sofort und mit Gewalt zu lösen: Hetzjagden, Festnahmeversuche, auch mit Schlagstöcken, Pfefferspray und/oder Taser-Schüssen. Alles Einsatzmittel, von denen bekannt ist, dass sie bei Menschen in akuten Belastungssituationen keine Wirkung haben, sondern nur das Bedrohungsszenario für die Betroffenen erhöhen.

Schuldumkehr als Standardstrategie

Wenn dann Schüsse aus Dienstwaffen fallen, werden die Tötungen oder schweren Verletzungen von polizeilicher Seite grundsätzlich mit „Notwehr“ gerechtfertigt, denn durch Schuldumkehr ist es leicht, die Betroffenen zu kriminalisieren und einzuschüchtern und sie – wenn sie überleben – mit Anzeigen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und/oder Körperverletzung vor Gericht zu stellen.

Gelegentlich werden bei schwerwiegenden Fällen von Polizeigewalt die Ermittlungen aufgrund des Neutralitätsgebotes an Behörden anderer Städte übergeben. Das heißt konkret: Polizist:innen ermitteln gegen Polizist:innen. Diese kollegiale Nähe innerhalb einer Struktur erklärt die immer gleichlautenden Ermittlungsergebnisse der Vergangenheit, die besagen: Das Opfer war der Täter!

Filz und Repression

Obwohl Staatsanwaltschaft und Polizei unterschiedlichen Ministerien unterstellt sind (Justiz bzw. Inneres), kommt es auch bei der Staatsanwaltschaft durch die Abhängigkeiten bei der täglichen Zuarbeit von der Ermittlungsbehörde Polizei zu gemeinsamen Interessenlagen. Das Resultat: Staatsanwält:innen glauben im Falle von „Aussage gegen Aussage“ in der Regel den Polizist:innen.

Neben dieser institutionellen Nähe von Staatsanwaltschaft und Polizei ist

auch die Berufskultur, der Corpsgeist, im hierarchisch-militärischen Polizeiapparat bei der Wahrheitssuche von entscheidender Bedeutung, wenn gegen Kolleg:innen ermittelt wird. Fast gleichlautende Aussagen der Beamt:innen in Protokollen und vor Gericht sind die Folge. Personen, die diese „Mauer des Schweigens“ durchbrechen, indem sie – der Wahrheit zuliebe – auch gegen Kolleg:innen aussagen, werden umgehend zu „Nestbeschmutzer:innen“, „Verräter:innen“, zum „Kollegenschwein“ und dann mit der Mobbingwelle weggeschwemmt, versetzt oder bitten selbst um Versetzung.

Die Forschungsgruppe KVIA-Pol¹ um den Kriminologen Prof. Tobias Singelstein (Bochum, Frankfurt) analysierte die Fälle polizeilicher Körperverletzung im Amt und betont, dass es im Umgang mit Anzeigen zum Thema „rechtswidrige Gewaltausübung von Polizeibediensteten“ von Seiten der Staatsanwaltschaft auffallend hohe Einstellungsquoten, aber erstaunlich niedrige Anklagequoten gibt.²

Von den circa 2.000 Ermittlungsverfahren pro Jahr gegen Polizeibeamt:innen wegen rechtswidriger Übergriffe, die von Staatsanwaltschaften bearbeitet wurden, erfolgte zu 94 Prozent die Einstellung der Verfahren „mangels hinreichenden Tatverdachts“. Die Gründe dafür waren fehlende Beweise, die ungeklärte Identität der gewalttätigen Polizeibeamt:innen oder die Entscheidung, dass die Art der Gewaltanwendung legitim war.

Strafrechtlich geahndet wurden die Gewalttaten nur selten: weniger als zwei Prozent der Fälle kamen vor Gericht und weniger als ein Prozent endeten mit einer Verurteilung.

Sehr viele Betroffene zeigen Gewalttätigkeiten von Polizist:innen aufgrund eigener schlechter Erfahrung und aus Angst vor Gegenanzeigen ohnehin gar nicht erst an. Diejenigen, die sich entscheiden, sich gegen das Unrecht zu wehren, müssen damit rechnen, dass ihre Anzeige in der Polizeiwache gar nicht erst aufgenommen wird oder dass sie durch verbale rassistische Attacken so eingeschüchtert werden, dass sie die Anzeige zurücknehmen.

Singelstein und Mitarbeiter:innen

¹ KVIA-Pol – „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt:innen“

² vgl. Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín Grau, Tobias Singelstein: „Die empirische Untersuchung von übermäßiger Polizeigewalt in Deutschland“, in: Kriminologie Online-Journal, Vol. 1, Issue 2, 2019, S. 231–249; hier: S. 233

schätzen, dass es etwa fünfmal mehr Fälle rechtswidriger Polizeigewalt gibt, als aktuell bekannt werden – also insgesamt 12.000 pro Jahr.

Kontrolle der Exekutive?

Seit vielen Jahren fordern Menschenrechtsorganisationen die Einrichtung von unabhängigen Beschwerde- und Ermittlungsstellen. Erst in den letzten Jahren entstanden diese Institutionen, die von Polizeigewerkschaften und dem konservativen Lager lange blockiert wurden.

In Rheinland-Pfalz wurde vor zehn Jahren die erste Stelle eines „Parlamentarischen Polizeibeauftragten“ per Gesetz entschieden, es folgten Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg (2016). Ab 2020 und 2022 wurden gleichnamige Institutionen in Bremen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg beschlossen und installiert. Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt kamen im Herbst 2024 hinzu.

Zudem wurde im März 2024 erstmals die Stelle eines „Polizeibeauftragten des Bundes“ eingerichtet, die für Beschwerden über Fehlverhalten von Beamt:innen der Bundespolizei³ zuständig ist.

Die Aufgabe dieser Institutionen ist es, Beschwerden von Betroffenen aus der Bevölkerung entgegenzunehmen, wenn diese Übergriffigkeiten und sonstiges Fehlverhalten vonseiten der Behörden melden wollen. Allerdings gelten diese Anlaufstellen auch für Beamt:innen und somit auch für Polizeiangehörige selbst. In Mecklenburg-Vorpommern wurden sogar ausschließlich (!) Eingaben aus der Polizei bearbeitet.⁴

Diese Meldestellen sind – per Aufgabenstellung – „unabhängig“ und daher außerhalb der institutionell-hierarchischen Strukturen gegenüber der Polizei und Innenministerien bzw. Innensenate angesiedelt. Die Polizeibeauftragten werden vom Parlament gewählt und sind ihm gegenüber auch berichtspflichtig. Sie sind allein dem Gesetz unterworfen.

Die einzigen Befugnisse, die alle haben, sind, dass sie bei den Innenminister:innen bzw. Senator:innen

des Inneren Auskunft zu Sachverhalten verlangen können. Darüber hinausgehende Befugnisse, wie Tatortarbeit machen zu können, Stellungnahmen von Polizeibehörden und Polizeibeamt:innen zu verlangen, Akten einzusehen, Dienststellen unangekündigt zu betreten, Zeug:innen und Sachverständige anzuhören, haben nur die Polizeibeauftragt:innen in Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein.

Auch dürfen einige Beschwerdestellen ihre Arbeit zu einzelnen Fällen gar nicht erst aufnehmen oder müssen sie vorläufig einstellen, wenn bereits Disziplinar- oder Strafverfahren gegen Polizist:innen laufen (Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz).

Nach einer Analyse des Deutschen Instituts für Menschenrechte in 2023 wird deutlich, dass diese Institutionen die menschenrechtlichen Erwartungen nur „unzureichend“ erfüllen und zudem gar nicht unabhängig der behördlichen Hierarchien agieren können, weil die strafrechtliche Aufklärung von Misshandlungs- und/oder Tötungsvorfällen weiterhin durch Ermittlungen von der Polizei erfolgt. Es ermitteln also wiederum Polizist:innen gegen Polizist:innen.

Das Fazit der Studie ist unter anderem die Empfehlung, den Polizeibeobachter:innen eigene umfassende Ermittlungskompetenzen zu geben und die Stellen materiell und personell entsprechend gut auszustatten.

In der jetzigen Situation kann von unabhängiger und effektiver Überprüfung von verletzenden oder tödlichen Polizeiaktionen überhaupt keine Rede sein. Es ist abzuwarten, ob aus diesen zum Teil zahnlosen Strukturen der Beschwerdestellen in der Zukunft wirkungsvolle und schlagkräftigere Instrumente für den Kampf um Gerechtigkeit bei Polizeigewalt entstehen können.

Bis dahin bleibt das System der Willkür, Lügen und der Vetternwirtschaft unverändert bestehen – und ebenfalls das Leid und die Demütigung auf der Seite der Opfer.

► www.ari-dok.org

Einige Passagen dieses Textes sind bereits in der *graswurzelrevolution* Nr. 472 – Oktober 2022 erschienen.

Die Dokumentation der Antirassistischen Initiative „Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen“

umfasst in ihrer 30. Auflage über 18.000 Geschehnisse, bei denen Geflüchtete körperlich zu Schaden kamen. Das Spektrum der dort festgehaltenen Gewalttaten ist breit: Sie geschehen während und nach Abschiebungen, bei Grenzüberquerungen, in den Lagern und im öffentlichen Raum. Auch Verzweiflungstaten aus Angst vor Abschiebung wie Suizide, Suizidversuche und Selbstverletzungen sind dokumentiert.

Die Dokumentation erscheint jährlich als Druckausgabe, in der die Geschehnisse chronologisch dokumentiert sind (vier Hefte, 1.400 Seiten). Zudem gibt es seit einigen Jahren die Web-Dokumentation, eine Datenbank und Suchmaschine, mit der nach vielen Kriterien gezielt recherchiert werden kann.

► www.ari-dok.org/webdokumentation/

► **Beispiele für Polizeigewalt:**
<https://tinyurl.com/Beispiele-Polizeigewalt>

► **Siehe auch: Presseerklärung der 30. Auflage der Dokumentation:**
<https://tinyurl.com/PE-deutsch-30> ❖

Anzeige

express

ZEITUNG FÜR SOZIALISTISCHE
BETRIEBS- & GEWERKSCHAFTSARBEIT

Ausgabe 1/25 u.a.:

- Klaus Lang: »Gute Zeichen, schlechte Zeichen« – Das Tarifergebnis bei VW, der Wahlkampf und die Parteiprogramme
- Gaston Kirsche: »Bausatz für Kündigungen« – Union Busting im bayrischen EH
- Nikolai Huke: »Tu schön artig das, was ich von dir verlange – oder du musst zurück...« – Gespräch mit cuba Münster
- Renate Hürtgen: »Warum wählen welche Arbeiter:innen eine rechtsextreme Perspektive?« – eine Analyse
- Slave Cubela: »Wir müssen über die Katastrophe reden!« – Eine Überlegung zum globalisierten Rechtsautoritarismus
- Simone Knapp: »Es ist nicht alles Gold...« – Überlebende Künstler und Tote in Südafrikas Minen

Probelesen?! Kostenfreies Exemplar per eMail anfordern

Niddastr. 64 VH, 60329 FFM
express-afp@online.de
www.express-afp.info

³ Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Polizei beim Deutschen Bundestag

⁴ vgl. Eric Töpfer, Sonja John, Hartmut Aden: „Parlamentarische Polizeibeauftragte. Menschenrechtliche Empfehlungen für die Stellen in Bund und Ländern“, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, November 2023